



Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum

Fördermöglichkeiten



Europäische Union

EPLR Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2007-2013

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Vorwort	4
Einleitung	5
Finanzrahmen	6
Schwerpunkte	7
Schwerpunkt I Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	8
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe Maßnahme Code 121	10
Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor Maßnahme Code 124	12
Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft Maßnahme Code 125	14
Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen Maßnahme Code 132	16
Informations- und Absatzfördermaßnahmen Maßnahme Code 133	18
Schwerpunkt II Verbesserung der Umwelt und der Landschaft	20
Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten Maßnahme Code 211	22
Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind Maßnahme Code 212	24
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen Maßnahme Code 214	26
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen Maßnahme Code 221	28
Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen Maßnahme Code 223	30
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen im Wald Maßnahme Code 227	32

Schwerpunkt III Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	34
Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten Maßnahme Code 311	36
Förderung des Fremdenverkehrs Maßnahme Code 313	38
Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung Maßnahme Code 321	41
Dorferneuerung und -entwicklung Maßnahme Code 322	43
Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes Maßnahme Code 323	46
Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung Maßnahme Code 341	48
Schwerpunkt IV LEADER	50
Lokale Entwicklungsstrategien/Wettbewerbsfähigkeit Maßnahme Code 411	52
Lokale Entwicklungsstrategien/Lebensqualität/Diversifizierung Maßnahme Code 413	54
Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit Maßnahme Code 421	56
Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet Maßnahme Code 431	58
Adressen	60
Abkürzungsverzeichnis	66
Impressum	68

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information über die Fördermöglichkeiten aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007 – 2013 (EPLR) angeboten werden (Stand 3. Änderung in genehmigter Fassung vom 15.12.2009).

Weiterführende Informationen -> www.eler.sachsen.de

Vorwort

Der ländliche Raum des Freistaates Sachsen steht auch in Zukunft vor enormen Herausforderungen, die sich durch verändernde Rahmenbedingungen ergeben. Ob zunehmende Globalisierung, Klimawandel, demografischer Wandel oder hohe Arbeitslosigkeit, es ist unser Ziel, den ländlichen Raum für diese Aufgaben zu wappnen und zukunftsfähig zu gestalten. Als ein sehr differenzierter Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum ist der ländliche Raum des Freistaates Sachsen von immenser Bedeutung für den Schutz und die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

Ein Großteil der Sachsen lebt nicht in großen Städten, sondern in ländlichen Regionen. Die Wertschätzung einer gesunden Umwelt, der dörflichen Gemeinschaft und der ländlichen Traditionen sind zentrale Aspekte, die die Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Region verbinden. Diese Stärken des ländlichen Raumes wollen wir erhalten und ausbauen. Dazu hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft in seinem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2007 – 2013 (EPLR) beschrieben, wie die von der EU und dem Freistaat Sachsen für diesen Zeitraum bereitgestellten Mittel in Höhe von ca. 1,3 Mrd. EUR im Einklang mit den Strategien von Lissabon und Göteborg verwendet werden sollen. Ziel ist es, den ländlichen Raum als zukunftsfähigen Wirtschafts- und Lebensraum zu entwickeln und dabei insbesondere Perspektiven für die junge Generation zu eröffnen. Um diese Ziele zu erreichen, wurde ein abgestimmtes Maßnahmenpektrum gewählt, das der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher

Unternehmen, der nachhaltigen Verbesserung der Umwelt und der Landschaft sowie der weiteren Verbesserung der Lebensqualität dient.

Ein wichtiges Instrument zur Entwicklung des ländlichen Raums ist die Nutzung multisektoraler, partnerschaftlicher und innovativer Ansätze. Die Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) innerhalb einer Region führt dazu, dass gemeindeübergreifend Entwicklungsziele definiert werden und ein Ausgleich unterschiedlicher Interessen erfolgt. Darüber hinaus werden durch die Anwendung dieser integrierten Ansätze Synergieeffekte optimal genutzt sowie aus der Region kommende Entwicklungspotenziale als auch private Ressourcen aktiviert.

Die ILEK tragen damit in besonderem Maße den spezifischen Erfordernissen der Regionen und der Bürgerinnen und Bürger vor Ort Rechnung, was sich auch im Beteiligungsgrad widerspiegelt. Nahezu flächendeckend in ganz Sachsen haben sich Gemeinden auf regionaler Ebene zusammengefunden, um gemeinsam Konzepte für die Region zu erarbeiten und umzusetzen.

Mit der Broschüre werden Sie über die vielfältigen Fördermöglichkeiten für den ländlichen Raum 2007 – 2013 informiert. Für weiterführende Informationen können Sie die hier angegebenen Verweise und Kontaktadressen nutzen.



Frank Kupfer
Sächsischer Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist das zentrale Finanzierungsinstrument der EU in den Bereichen Landwirtschaft und ländlicher Raum. Er vereint die bisher getrennt verwalteten Fonds EAGFL-A, EAGFL-G und LEADER+ und soll zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft beitragen. Er ergänzt somit die Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik. Die Förderung leistet einen Beitrag zur Verwirklichung folgender Ziele:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation
- Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung
- Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft.

Ein viertes, übergreifendes Ziel ist die weitere Unterstützung des LEADER-Konzeptes. Um diese Ziele zu erreichen, werden konkrete Förderschwerpunkte festgelegt.

Im Freistaat Sachsen erfolgt die Umsetzung der ELER-Förderung für den Zeitraum 2007 – 2013 mit einem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR). Mit diesem Programm soll eine integrierte Entwicklung des ländlichen Raumes vorangebracht werden, die sich folgende Ziele gesetzt hat:

- Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Erhöhung der Wertschöpfung
- Schaffung von regionalen Wertschöpfungsketten
- Verbesserung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen
- Umsetzung nachhaltiger kommunaler Strategien
- Vorbeugung und Bewältigung von Krisensituationen durch Risikoversorge
- Integrierte ländliche Entwicklung
- Kulturlandschaftsschutz
- Erreichung und nachhaltige Sicherung eines guten Gewässerzustandes
- Schutz und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen
- Immissions-/Klimaschutz
- Nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt
- Erhalt der Multifunktionalität des Waldes

Finanzrahmen der Förderung

Für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007 – 2013 (EPLR) ist ein Finanzvolumen von insgesamt knapp 1,3 Mrd. Euro öffentlicher Mittel (EU- und Landesmittel) eingeplant. Davon sind rund 991 Mio. Euro EU-Mittel. Zusammen mit einem privaten Anteil von rund 637 Mio. Euro ergibt sich für den siebenjährigen Förderzeitraum damit ein Investitionsvolumen von insgesamt rund 1,9 Mrd. Euro.

Die finanziellen Kernbereiche des EPLR sind Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Schwerpunkt I), die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen (Schwerpunkt II) sowie Maßnahmen im Bereich der ländlichen Entwicklung (Schwerpunkt III und IV).

Ausgaben 2007 – 2013 (in EUR)

EPLR 2007 – 2013	öffentliche Ausgaben	Private Ausgaben	Gesamtkosten
Schwerpunkt I	285.612.850	412.931.305	698.544.155
Schwerpunkt II	418.000.808	19.826.430	437.827.238
Schwerpunkt III	494.315.759	188.700.226	683.015.986
Schwerpunkt IV	57.065.625	16.042.573	73.108.198
Technische Hilfe	21.000.000	–	21.000.000
Insgesamt	1.275.995.042	637.500.535	1.913.495.577

Schwerpunkt I: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
Ein wesentlicher Schwerpunkt der sächsischen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum liegt darin, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern. Dieses Ziel soll insbesondere durch die Unterstützung zukunfts-trächtiger Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen und durch die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten erreicht werden.

Schwerpunkt II: Verbesserung der Umwelt und Landschaft

Die Verbesserung der Umwelt und Landschaft zählt zu den bedeutendsten Schwerpunktzielen der sächsischen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum. Die in diesem Zusammenhang geplanten Maßnahmen verfolgen spezifische Ziele. So sollen der Zustand bzw. die Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen sowie heimischen Tier- und Pflanzenarten nachhaltig gesichert oder verbessert werden. Durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen Emissionen, unerwünschte Stoffeinträge und Beeinträchtigungen von Boden, Wasser und Luft reduziert bzw. vermieden werden. Darüber hinaus soll eine nachhaltige Landbewirtschaftung aufrechterhalten sowie die Stabilität und Naturnähe der Wälder erhöht werden.

Schwerpunkt III: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Dieser Schwerpunkt der sächsischen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum verfolgt das Ziel, die Attraktivität und Lebensqualität der ländlichen Regionen des Freistaats zu erhöhen. Dazu ist es erforderlich, dort Arbeitsplätze und Einkommen zu sichern und zu schaffen sowie die verkehrliche, bauliche und gemeinschaftliche Infrastruktur zu entwickeln. Darüber hinaus sollen nachhaltige kommunale und regionale Strategien umgesetzt werden. Besondere Bedeutung kommt auch der Erhaltung bzw. Herstellung der Mindestversorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu. Einen wichtigen Beitrag kann auch die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes sowie der regionaltypischen Siedlungs- und Baustruktur leisten. Letzteres spielt auch eine wesentliche Rolle für die ebenfalls angestrebte Entwicklung des Landtourismus.

Schwerpunkt IV: LEADER

Ein überaus wichtiger Bestandteil der sächsischen Entwicklungsstrategie für den ländlichen Raum ist die weitere Unterstützung des LEADER-Konzepts. LEADER hat sich insbesondere zum Ziel gesetzt, die den ländlichen Regionen innewohnenden Potenziale zu mobilisieren. Dazu ist es unbedingt erforderlich sowohl die regionale Eigenverantwortung als auch die Beteiligung der wesentlichen Akteure zu stärken. Zudem soll erreicht werden, dass sich die regionalen Kooperationen zu allen für die Region relevanten Problemstellungen verbessern.



Schwerpunkt 1

Verbesserung der
Wettbewerbsfähigkeit
der Land- und Forst-
wirtschaft

Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Maßnahme | Code 121

Die Land- und Ernährungswirtschaft im Freistaat Sachsen hat bereits einen enormen Anpassungs- und Umstrukturierungsprozess durchlaufen. Als Folge davon hat sie sich zu einem bedeutenden Wirtschaftsbereich mit hoher Produktivität entwickelt. Die sächsische Agrarpolitik zielt deshalb darauf ab, weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen für die landwirtschaftlichen Betriebe zu schaffen. Sie unterstützt die Betriebe insbesondere darin, ihre Einkommensmöglichkeiten zu mehrern sowie Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Land- und Ernährungswirtschaft« (LuE/2007, Teil A Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen für eine wettbewerbsorientierte und nachhaltige Landwirtschaft)

Was soll erreicht werden?

- Schaffung wettbewerbsfähiger und wertschöpfungsorientierter Erzeugungsbereiche
- Sicherung und Schaffung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen
- Auslösung von Wachstums- und Erweiterungsinvestitionen
- Erhöhung der Wertschöpfung in den Unternehmen
- Steigerung der Arbeitseinkommen
- Verbesserung der Umweltsituation und der Tierhaltungsbedingungen

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt für:

- bauliche Investitionen für Gülle- und Stallungslagerung von mindestens 9 Monaten
- innovative, umweltschonende Spezialtechnik und bauliche Investitionen zur Bereitstellung von Beregnungswasser
- Gebäude und Technik der Innenwirtschaft im Gartenbau
- Baumobst- und Energiepflanzenplantagen, Nachrüstung von Schutzeinrichtungen, bauliche Investitionen zur Tröpfchenbewässerung einschließlich Bereitstellung von Beregnungswasser
- Lagerung und Aufbereitung pflanzlicher Produkte

- Gebäude und Technik der Innenwirtschaft für die Nutztierhaltung
- nicht öffentliche Erschließung bei notwendiger Betriebsverlagerung
- Verarbeitung und Vermarktung eigener Produkte
- Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilfinanzierung gefördert in Form von:

- Zuschüssen
- Die Zuschüsse können bis zu 30 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Darüber hinaus sind Erhöhungen möglich:
- um 10 % für spezielle Fördergegenstände
 - weitere 10 % in benachteiligten Gebieten
 - weitere 10% für Junglandwirte

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die Träger eines Unternehmens aus den Bereichen Landwirtschaft/Gartenbau sind.

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme
- Nachweis der beruflichen Befähigung
- Sitz des Unternehmens:
 - natürliche Personen: Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen
 - Gesellschaften des bürgerlichen Rechts: Hauptwohnsitz aller Gesellschafter im Freistaat Sachsen
 - juristische Personen und übrige Personengesellschaften: Unternehmenssitz im Freistaat Sachsen

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Bei den zuständigen Außenstellen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Plauen, Zwickau, Zwönitz, Mockrehna, Rötha, Döbeln, Großenhain, Pirna, Kamenz oder Löbau mittels Antrags-CD.

Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor

Maßnahme | Code 124

Die Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft unterliegen einem steigenden Konkurrenz- und Kostendruck. Ausgelöst wurde dies durch die zunehmende Liberalisierung des Welthandels und der damit verbundenen Öffnung der Märkte, durch den sich verschärfenden Preiswettbewerb und Konzentrationsprozess im Lebensmitteleinzelhandel und nicht zuletzt durch die unmittelbare Nähe zu den neuen EU-Mitgliedsstaaten Polen und Tschechien. Die Unternehmen sind daher gezwungen, neue Wege zur Erschließung von Marktchancen und Absatzmöglichkeiten zu gehen und zukunftssträchtige Verfahren und Technologien zu entwickeln.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Land- und Ernährungswirtschaft« (LuE/2007, Teil B Förderung von Innovationen und Qualitätsprodukten in der Land- und Ernährungswirtschaft über die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)



Was soll erreicht werden?

- Engere Zusammenarbeit der Primärerzeuger unter Einbindung wissenschaftlicher Einrichtungen zur Entwicklung marktfähiger Produkte, Verfahren und Technologien
- Förderung als Anreiz für kooperatives und innovatives Denken und Handeln

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere interne und externe Ausgaben einschließlich Personalkosten für:

- Konzeptentwicklung
- Entwicklung des Produktes einschließlich Musterfertigung, der Prozesse und/oder Technologien
- Erprobung/Tests vor der Markteinführung

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilsfinanzierung von bis zu 80 % der Ausgaben gefördert.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind Zusammenschlüsse von überwiegend sächsischen Primärerzeugern der Landwirtschaft, der verarbeitenden Industrie und/oder dritter Partner.

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

Es muss sich um Produkte, Verfahren oder Technologien handeln, die

- in der EU noch nicht wirtschaftlich verwendet werden
- auf der Grundlage von Forschung und Entwicklung basierende vollkommen neue oder weiterentwickelte Produkte, Verfahren oder Technologien darstellen
- auf Trends im Einsatz von landwirtschaftlichen Rohstoffen ausgerichtet sind
- in weitgehend gesättigten Märkten Umsatzerwartungen rechtfertigen

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Ref. 33 Bewilligungsbehörde, nimmt die Formulare entgegen.

Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft

Maßnahme | Code 125

Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass sowohl der Erschließungs- als auch der Ausbauzustand der bereits vorhandenen forstlichen Infrastruktur im Privat- und Körperschaftswald nach wie vor unzureichend ist (z. B. Ergebnisse der Bundeswaldinventur II). Insbesondere der forstwirtschaftliche Wegebau ist der entscheidende Faktor, um das im Privat- und Körperschaftswald liegende Rohstoffpotenzial Holz nachhaltig nutzen zu können.

Der weiteren Verbesserung eines den Anforderungen an moderne Abfuhrtechnik entsprechenden Netzes forstlicher Infrastruktur kommt daher eine herausragende Bedeutung zu – gerade auch im Hinblick auf die Bildung wirtschaftlich tragfähiger und leistungsfähiger Forstbetriebe.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Wald und Forstwirtschaft« (WuF/2007)

Teil B Forstwirtschaftlicher Wege- und Brückenbau

Was soll erreicht werden?

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstbetriebe
- Erweiterung des Netzes anforderungsgerechter forstlicher Infrastruktur im Privat- und Körperschaftswald
- Verbesserung des Ausbauzustandes vorhandener forstlicher Infrastruktur

Was wird gefördert?

Gefördert wird der forstwirtschaftliche Wege- und Brückenbau.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projektförderung erfolgt als Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 80 % der förderfähigen Ausgaben.

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Juristische Personen des privaten Rechts
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen



Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung
- Die Maßnahmen können auch als gemeinschaftliche Maßnahme in Trägerschaft gefördert werden.

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

- Erfüllung von Mindeststandards (Abmessung, Beschaffenheit, Befahrung) der forstwirtschaftlichen Wege
- Statiknachweis bei Brückenbauwerken
- Berücksichtigung anerkannter Regeln des forstwirtschaftlichen Wegebbaus bei Planung

Anträge nimmt das zuständige Referat der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst entgegen.

Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen

Maßnahme | Code 132

Aufgrund weitgehend gesättigter Märkte und des sich verschärfenden Wettbewerbsdruckes für die Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft wird es zunehmend wichtiger, sich vom breiten austauschbaren Angebot am Markt abzuheben. Geeignete Instrumente hierfür sind Spezialitäten und Qualitätsprodukte, die dem Wunsch der Verbraucher nach etwas Besonderem und qualitativ hochwertigen Produkten Rechnung tragen.

Insbesondere nach den Verordnungen (EG) Nr. 510/2006 und 509/2006 geschützte Produkte nehmen in ihrer Bedeutung im internationalen Maßstab zu. Europaweit sind weit über 700 Produkte diesbezüglich geschützt – mit steigender Tendenz. Den beteiligten Unternehmen entstehen Wettbewerbsvorteile durch die wirkungsvolle Unterbindung der Nachahmung und vielfältige Möglichkeiten der Absatzförderung zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades dieser Erzeugnisse.



Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Land- und Ernährungswirtschaft« (LuE/2007, Teil B Förderung von Innovationen und Qualitätsprodukten in der Land- und Ernährungswirtschaft über die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)

Was soll erreicht werden?

- Schaffung von Wettbewerbsvorteilen durch die wirkungsvolle Unterbindung der Nachahmung und vielfältige Möglichkeiten der Absatzförderung
- Förderung als Anreiz, sich mit anerkannten Qualitätsprodukten und Spezialitäten am Markt zu profilieren und eine höhere Wertschöpfung zu erzielen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Teilnahme an anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen bezogen auf Ausgaben für den Beitritt, jährliche Beiträge und Kontrollen.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projektförderung erfolgt mittels Anteilsfinanzierung von bis zu 80 % und maximal insgesamt 3.000 Euro der Ausgaben je Betrieb für eine Dauer von höchstens fünf Jahren.

Förderfähige Kosten sind:

- Beitritt in und jährliche Beiträge an Schutzgemeinschaften für EU-geschützte geographische Angaben, geschützte geographische Ursprungsbezeichnungen, garantiert traditionelle Spezialitäten sowie Öko-Produkte (sofern keine Förderung über Agrarumweltmaßnahmen angeboten wird) sowie ggf. national anerkannte Lebensmittelqualitätsregelungen (gegenwärtig keine in Sachsen anerkannt)
- Kontrollkosten für die Einhaltung der Kriterien der o.g. anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen (Anlage 3/EPLR)

Wer wird gefördert?

- Landwirte

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Die Erzeugnisse sind ausschließlich für menschlichen Verzehr bestimmt.
- Erfüllung der Qualitätsregelungen nach VO (EG) Nr. 510/2006 (Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen), VO (EG) Nr. 509/2006 (Besondere Merkmale), VO (EWG) Nr. 834/2007 (Öko), sofern keine Förderung über Agrarumweltmaßnahmen erfolgt

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Ref. 33 Bewilligungsbehörde, nimmt die Formulare entgegen.

Informations- und Absatzfördermaßnahmen

Maßnahme | Code 133

Im sich verschärfenden Wettbewerb liegen insbesondere in einer konsequenten Qualitätsstrategie Chancen für die Unternehmen der sächsischen Land- und Ernährungswirtschaft, sich am Markt behaupten zu können. Dazu zählen insbesondere auch die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Öko-Produkten, deren Entwicklung in Sachsen stagniert.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig – über die reine Werbung hinaus – die Verbraucher durch gezielte Informationen und Aufklärung für Qualitätsprodukte und Qualitätssicherungssysteme zu sensibilisieren. Dabei soll in erster Linie auf die spezifischen Merkmale und Vorteile, spezifische Produktionsmethoden sowie hohe Tierschutznormen und die Verantwortung für den Umweltschutz hingewiesen werden. Das ist jedoch ein langwieriger Prozess, den die überwiegend klein- und mittelständisch strukturierten Unternehmen kaum aus eigener Kraft leisten können. Deshalb sollen ihnen gemeinschaftliche Informations- und Absatzmaßnahmen für die von der EU bzw. national anerkannten Qualitätserzeugnisse gewährt werden.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Land- und Ernährungswirtschaft« (LuE/2007, Teil B Förderung von Innovationen und Qualitätsprodukten in der Land- und Ernährungswirtschaft über die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)

Was soll erreicht werden?

- Steigerung des Absatzes und der Wertschöpfung für diese Produkte und damit Erzielung einer Signalwirkung für weitere Unternehmen
- Verbesserung des Qualitätsniveaus und der Transparenz über den Herstellungsprozess der angebotenen Lebensmittel

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Informations- und Absatzfördermaßnahmen für Qualitätsprodukte, insbesondere:
- Teilnahme an Messen und Ausstellungen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, Verkaufsförderung

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projektförderung erfolgt mittels Anteilsfinanzierung von bis zu 70 % der beihilfefähigen Ausgaben je Aktion.

Wer wird gefördert?

Sächsische Erzeuger- und Absatzgemeinschaften, die an anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen laut Zuwendungsvoraussetzungen teilnehmen.

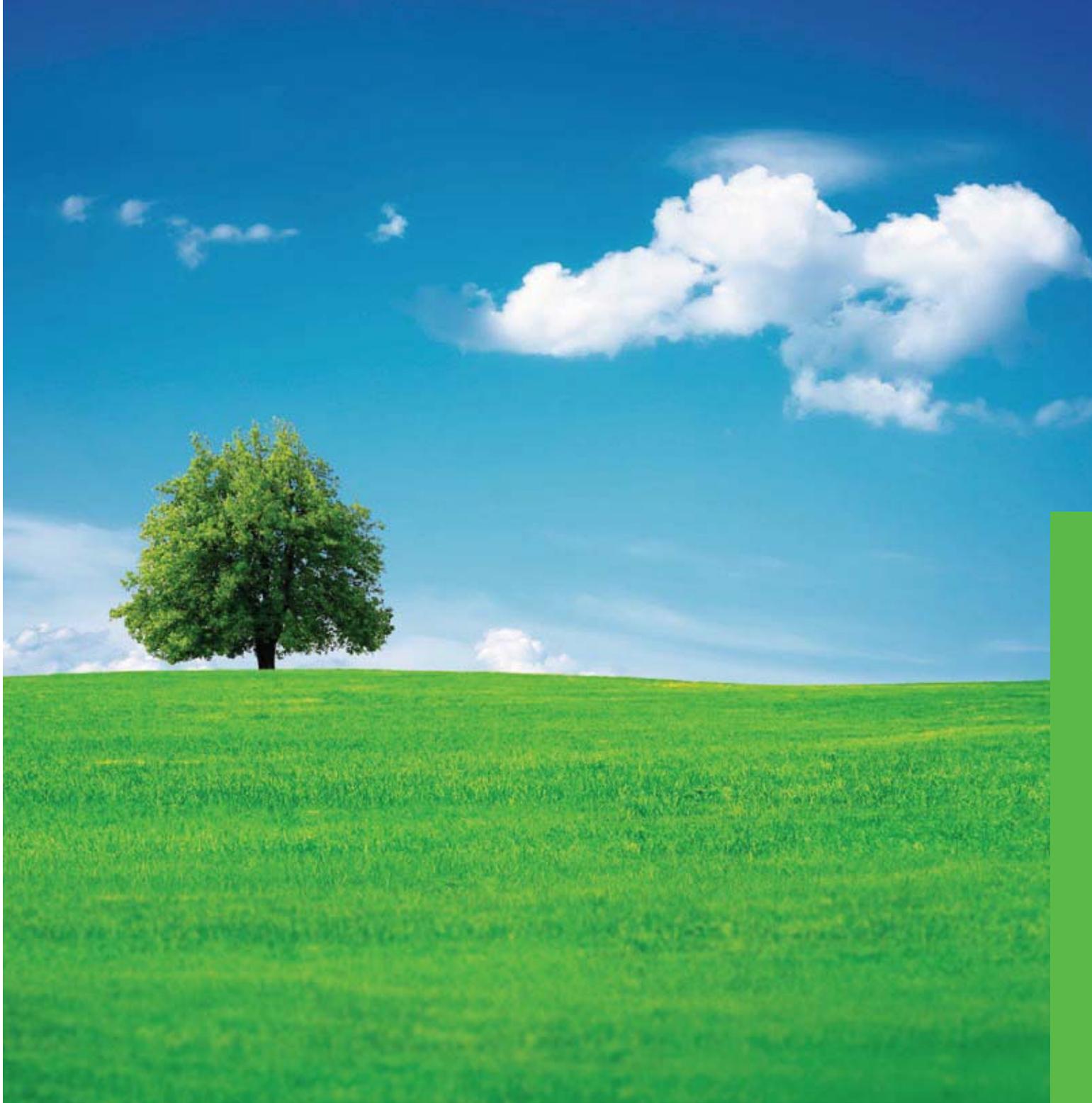
Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Die Erzeugnisse sind ausschließlich für menschlichen Verzehr bestimmt.
- Erfüllung der Qualitätsregelungen nach VO (EG) Nr. 510/2006 (Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen), VO (EG) Nr. 509/2006 (Besondere Merkmale), VO (EWG) Nr. 834/2007 (Öko), sofern keine Förderung über Agrarumweltmaßnahmen erfolgt

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Ref. 33 Bewilligungsbehörde, nimmt die Formulare entgegen.





Schwerpunkt II

Verbesserung der
Umwelt und
der Landschaft

Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten

Maßnahme | Code 211

Mit der Erhaltung der Landbewirtschaftung in den natürlich benachteiligten Gebieten soll der Gefährdung der über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft entgegengewirkt werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass auch in diesen Gebieten ein angemessenes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung erzielt werden kann. Die dort tätigen Landwirte sind deshalb in die Lage zu versetzen, Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Erzeugung in einem solchen Umfang zu erzielen, dass der Anreiz zur aktiven Landbewirtschaftung erhalten bleibt.

Mit der Unterstützung des Fortbestandes landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Funktion als Arbeitgeber und zugleich Pfleger der Kulturlandschaft soll die Grundlage zur Erhaltung der Dörfer als attraktiver Lebensraum für die Bevölkerung gesichert werden. Damit lässt sich auch der verstärkten Abwanderung entgegenwirken.



Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten« (AZL/2007)

Was soll erreicht werden?

- Erhaltung der Landbewirtschaftung
- Erhaltung der Kulturlandschaft
- Stabilisierung der Landwirtschaftsbetriebe

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Bewirtschaftung in naturbedingt benachteiligten Gebieten.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung sieht eine jährliche Prämie von 100 Euro pro Hektar bei Ackerland sowie 200 Euro pro Hektar bei Grünland und Ackerfutter vor.

Wer wird gefördert?

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidemeinschaften.

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Verpflichtung des Landwirtes, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben
- Mindestens drei Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche müssen im benachteiligten Gebiet liegen.

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Da beide Maßnahmen, d. h. Code 211 (Ausgleichszahlungen in Berggebieten) und 212 (Ausgleichszahlungen in nicht Berggebieten), über die Förderrichtlinie AZL/2007 beantragt und bewilligt werden, erfolgt dies, wenn erforderlich, gemeinsam. Die zuständigen Außenstellen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Plauen, Zwickau, Zwönitz, Mockrehna, Rötha, Döbeln, Großenhain, Pirna, Kamenz oder Löbau nehmen die Formulare entgegen.

Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind

Maßnahme | Code 212

Mit der Erhaltung der Landbewirtschaftung in den natürlich benachteiligten Gebieten soll der Gefährdung der über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft entgegengewirkt werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass auch in diesen Gebieten ein angemessenes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung erzielt werden kann. Die dort tätigen Landwirte sind deshalb in die Lage zu versetzen, Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Erzeugung in einem solchen Umfang zu erzielen, dass der Anreiz zur aktiven Landbewirtschaftung erhalten bleibt.

Mit der Unterstützung des Fortbestandes landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Funktion als Arbeitgeber und zugleich Pfleger der Kulturlandschaft soll die Grundlage zur Erhaltung der Dörfer als attraktiver Lebensraum für die Bevölkerung gesichert werden. Damit lässt sich auch der verstärkten Abwanderung entgegenwirken.

Die Förderung der benachteiligten Gebiete hat in der Vergangenheit wesentlich zu einer Stabilisierung der Landwirtschaftsbetriebe in den betroffenen Regionen beigetragen.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten« (AZL/2007)

Was soll erreicht werden?

- Erhaltung der Landbewirtschaftung
- Erhaltung der Kulturlandschaft
- Stabilisierung der Landwirtschaftsbetriebe

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Bewirtschaftung in naturbedingt benachteiligten Gebieten.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung sieht eine jährliche Prämie pro Hektar vor. Der Betrag differenziert sich je nach Landwirtschaftlicher Vergleichszahl bei Ackerland zwischen 25–75 EUR sowie bei Grünland und Ackerfutter zwischen 50–150 EUR pro Hektar.

Wer wird gefördert?

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidemeinschaften.

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Verpflichtung des Landwirtes, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben
- Mindestens drei Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche müssen im benachteiligten Gebiet liegen.

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Da beide Maßnahmen, d. h. Code 211 (Ausgleichszahlungen in Berggebieten) und 212 (Ausgleichszahlungen in nicht Berggebieten), über die Förderrichtlinie AZL/2007 beantragt und bewilligt werden, erfolgt dies, wenn erforderlich, gemeinsam. Die zuständigen Außenstellen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Plauen, Zwickau, Zwönitz, Mockrehna, Rötha, Döbeln, Großenhain, Pirna, Kamenz oder Löbau nehmen die Formulare entgegen.



Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

Maßnahme | Code 214

Die Agrarumweltmaßnahmen dienen schwerpunktmäßig dazu, Leistungen und Mehraufwendungen für Maßnahmen zum Ressourcenschutz auszugleichen. Dabei müssen diese vor allem aus der Umsetzung von EU-Recht resultieren (z. B. NATURA 2000, WRRL, Bodenschutz, Tierschutz).

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung« (AuW/2007, Teil A: flächenbezogene Agrarumweltmaßnahmen (UM))



Was soll erreicht werden?

- Erhaltung der Bodenfunktionen
- Vermeidung der Belastung von Grund- und Oberflächenwasser
- Wahrung/Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes schutzbedürftiger Lebensräume und Arten
- Umweltschonende Herstellung qualitativ hochwertiger Produkte
- Pflege und naturnahe Gestaltung der Kulturlandschaft und Steigerung ihres Erlebnis- und Erholungswertes

Was wird gefördert?

Die Maßnahmenbereiche erstrecken sich auf

- stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung
- extensive Grünlandwirtschaft und naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege bzw. naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung sieht eine jährliche Prämie pro Hektar innerhalb eines Verpflichtungszeitraums von mindestens fünf bis maximal sieben Jahren vor.

Wer wird gefördert?

- Natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen natürlicher und juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben
- Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen
- Verbände und Vereine, die eigene Grundstücke oder Grundstücke im Auftrag der Eigentümer bewirtschaften bzw. pflegen
- Sonstige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

In Abhängigkeit vom konkreten Fördergegenstand müssen spezifische Bewirtschaftungsaufgaben erfüllt werden.

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Bei den zuständigen Außenstellen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Plauen, Zwickau, Zwönitz, Mockrehna, Rötha, Döbeln, Großenhain, Pirna, Kamenz oder Löbau mittels Antrags-CD.

Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Maßnahme | Code 221

Beginnend mit dem 15. Jahrhundert büßte z. B. das Erzgebirge als Quellgebiet kleiner und mittlerer Flüsse große Teile seiner Waldbestockungen ein. Grund hierfür waren z. B. Erzbergbau und Besiedlung. Die jüngsten Hochwasserereignisse der Jahre 2002 und 2006 zeigen deutlich, welche Auswirkungen die großflächigen Waldrodungen dieser Periode insbesondere unter sich schnell ändernden klimatischen Bedingungen bis in die heutige Zeit besitzen. Gesunder Wald mit seiner Fähigkeit, große Wassermengen zurückzuhalten, kann einen außerordentlichen Beitrag zum Schutz vor Hochwasser leisten. Die Schutzfunktionen des Waldes gehen jedoch weit darüber hinaus. So entwickelt Wald positive Wirkungen u. a. auch hinsichtlich des Klima-, Lärm-, Sicht- und Bodenschutzes.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung« (AuW/2007, Teil B: ökologische Waldmehrung (ÖW))

Was soll erreicht werden?

- Ziel ist die geförderte Erstaufforstungsfläche bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen von insgesamt 1.190 ha.
- Verwendung standortgerechter Baum- und Straucharten

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als

A1: Erstaufforstungsinvestition

- Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses
- Der Zuschuss beträgt 70 % der förderfähigen Ausgaben

A2: Kultursicherungsprämie

- Jährliche Prämie für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach erfolgter Kulturbegründung
- Die Prämie beträgt jährlich 300 Euro pro Hektar

A3: Einkommensverlustprämie

- Jährliche Prämie als aufforstungsbedingter Einkommensverlustausgleich über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren ab dem Jahr der Aufforstung

Wer wird gefördert?

- Differenzierte jährliche Prämie je Hektar und Jahr nach Art des Antragsstellers (von 150 Euro bzw. 625 Euro pro Hektar und Jahr)

A1:

- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts

A2:

- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts

A3:

- land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder deren Vereinigungen mit einem Arbeitszeitanteil in Land- und/oder Forstwirtschaft von mindestens 25 %
- natürliche Personen
- Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten Rechts

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Gültige Erstaufforstungsgenehmigung
- Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Besitzer der Flächen sein, Pächter müssen die Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
- Innerhalb der Zweckbindungsfrist muss Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG entstehen. Die geförderte Bestockung muss im Sinne der §§ 16 ff SächsWaldG bewirtschaftet werden.
- Bei Kulturbegründung müssen standortgerechte Baumarten verwendet werden.

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Bei den zuständigen Außenstellen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Plauen, Zwickau, Zwönitz, Mockrehna, Rötha, Döbeln, Großenhain, Pirna, Kamenz oder Löbau mittels Antrags-CD.

Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen

Maßnahme | Code 223

Die Maßnahmen der Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen tragen insbesondere zur Erhöhung der Biodiversität sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes bei. Die Aufforstung brachliegender nichtlandwirtschaftlicher Flächen ergänzt das Programm zur Förderung der Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hierbei handelt es sich zumeist gleichzeitig um Maßnahmen zur Verbesserung des ländlichen Raumes, denn es werden nicht mehr genutzte Industrie- und Militärflächen aufgeforstet und damit einer sinnvollen Nutzung zugeführt. Als Resultat wird ein positiver Effekt auf die Waldflächenausdehnung sowie die damit verbundenen ökologischen und ökonomischen Funktionen des entstehenden Waldes erwartet.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung« (AuW/2007, Teil B: ökologische Waldmehrung (ÖW))



Was soll erreicht werden?

- Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen in einem geschätzten Umfang von 20 ha je Jahr

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 70 % der förderfähigen Ausgaben gefördert.

Wer wird gefördert?

- Natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Juristische Personen des privaten Rechts

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Gültige Erstaufforstungsgenehmigung
- Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Besitzer der Flächen sein; Pächter müssen die Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
- Innerhalb der Zweckbindungsfrist muss Wald im Sinne des § 2 SächsWaldG entstehen. Die geforderte Bestockung muss im Sinne der §§ 16 ff SächsWaldG ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.
- Bei Kulturbegründung müssen standortgerechte Baumarten verwendet werden.

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Bei den zuständigen Außenstellen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Plauen, Zwickau, Zwönitz, Mockrehna, Rötha, Döbeln, Großenhain, Pirna, Kamenz oder Löbau mittels Antrags-CD.



Beihilfen für nichtproduktive Investitionen im Wald

Maßnahme | Code 227

Von besonderer Bedeutung sind die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie der Arten- und Biotopschutz. Dazu sind auch Maßnahmen notwendig, die zur Verbesserung der ökologischen Stabilität und der Multifunktionalität der Wälder beitragen.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Wald und Forstwirtschaft« (WuF/2007)

Was soll erreicht werden?

- Sicherung bzw. Wiederherstellung der Habitatqualitäten der Wälder
- Waldumbau- und Wiederaufforstungsmaßnahmen inner- und außerhalb von Schutzgebieten
- Unterstützung bei der Einbringung standortgerechter Laubbaumarten, der Weißtanne und Douglasie
- Sicherstellung der Kohärenz von Natura-2000-Gebieten
- Realisierung des landesweiten Biotopverbundes

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- forstbetriebliche Tätigkeiten
 - der Erhalt der Funktionen des Waldes durch
- A:** Waldkalkung s. a. Hinweis am Kapitelende
B: Waldumbau
C: investive Maßnahmen zur Förderung von struktureller Vielfalt und natürlichem Arteninventar

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- B:** Die Projekte werden mit einer Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 50 – 60 % der förderfähigen Ausgaben gefördert.
- C:** Die Projekte werden mit einer Anteilsfinanzierung oder einer Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben gefördert.

Wer wird gefördert?

- B:** ■ natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung
- C:** ■ natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung

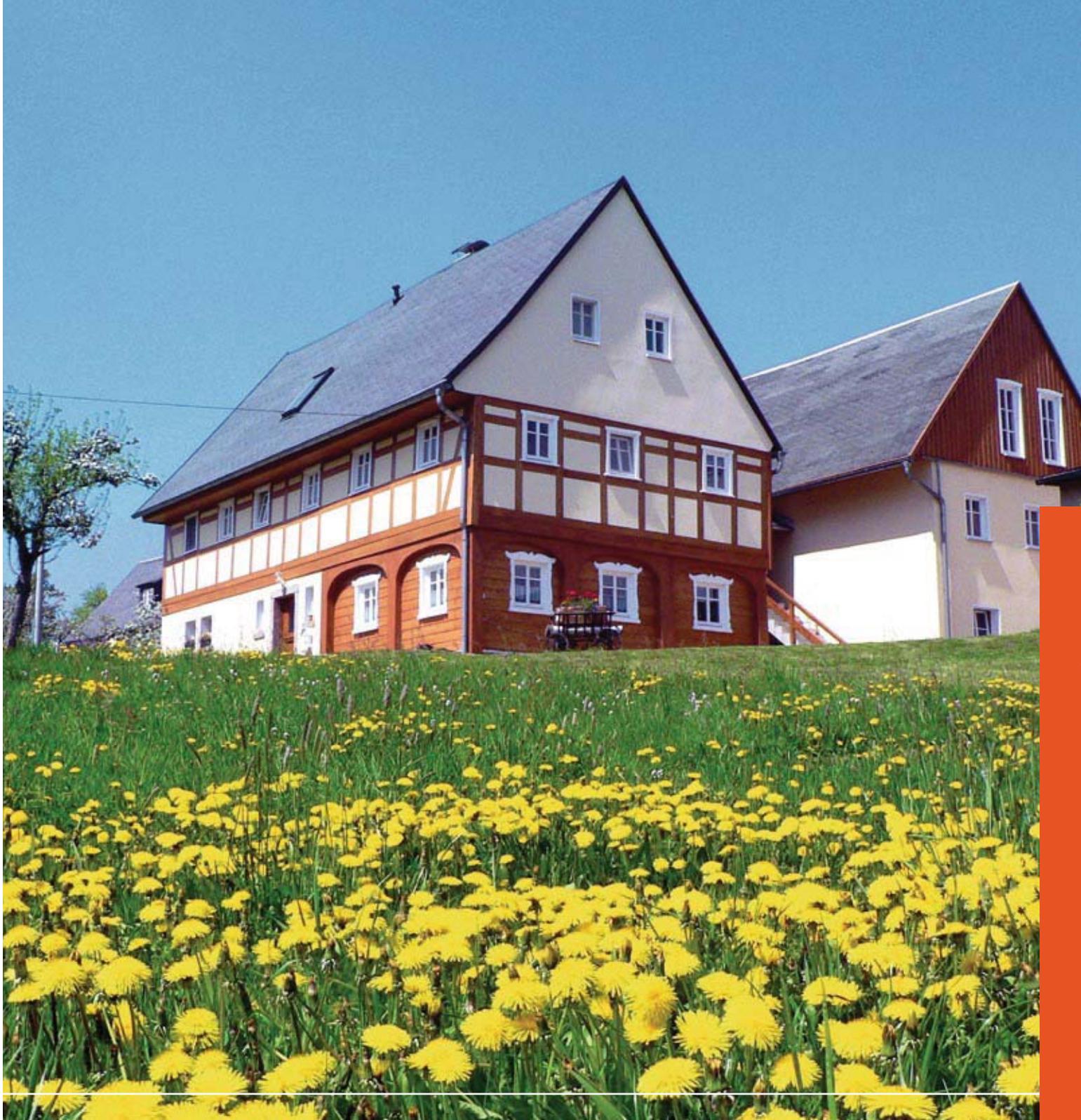
Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- B:** ■ Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Besitzer der Flächen sein; Pächter müssen die Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
- Verwendung standortgerechter bzw. standortheimischer Baumarten
 - Beachtung der Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sowie der Herkunftsempfehlungen (Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen) in der jeweils gültigen Fassung
- C:** ■ entsprechend der Beschreibung der Einzelmaßnahmen

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Das zuständige Referat der Geschäftsleitung des Staatsbetriebes Sachsenforst nimmt die Formulare entgegen.

Hinweis zu (A) Waldkalkung: Im Rahmen der Beihilfen für nichtproduktive Investitionen im Wald wird auch die Waldkalkung über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert. Die Waldkalkung wird durch den Staatsbetrieb Sachsenforst besitzübergreifend im Privat- und Körperschaftswald sowie Landeswald durchgeführt. Die Projekte werden mit einer Anteilsfinanzierung in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 100% der förderfähigen Ausgaben gefördert.



Schwerpunkt III

Verbesserung der
Lebensqualität im
Ländlichen Raum
und Diversifizierung
der ländlichen Wirt-
schaft

Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Maßnahme | Code 311

Der zunehmende Wettbewerbsdruck sowie die Anpassung der Agrarpreise an das Weltmarktniveau fordern von allen landwirtschaftlichen Unternehmen in Sachsen ein internes oder externes Wachstum. Nur dadurch lässt sich auch künftig ein ausreichendes Einkommen aus der Landwirtschaft erzielen. Viele Betriebe verfügen über Anlagen, Gebäude und Potenziale, die zusätzlich genutzt werden können. Aufgrund ihrer Lage, z. B. in einer touristisch erschlossenen Mittelgebirgslage, der besonderen Ausbildung oder Fähigkeit des Betriebsinhabers ist es möglich, diese gesamten Potenziale für den ländlichen Raum ökonomisch sinnvoll einzubringen. Die Betriebe bzw. deren Inhaber können sich so zusätzliche Einkommensmöglichkeiten erschließen und durch diese Diversifizierung die landwirtschaftlichen Unternehmen stabilisieren.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Land- und Ernährungswirtschaft« (LuE/2007, Teil A Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen für eine wettbewerbsorientierte und nachhaltige Landwirtschaft)



Was soll erreicht werden?

Erhaltung und Sicherung von ca. 500 Teilzeitarbeitskräften (= 200 Vollzeitbeschäftigten) in landwirtschaftlichen Unternehmen durch Diversifizierung

Was wird gefördert?

Maßnahmen und Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

- zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- zur Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten (Diversifizierung)

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilfinanzierung gefördert in Form von:

- Zuschüssen
 - Landesbürgschaften für notwendige Kapitalmarktdarlehen
- Die Zuschüsse können bis zu 30 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die Träger eines Unternehmens sind und mindestens 50 % der Umsatzerlöse aus der Produktion von Waren gemäß Anhang I des EG-Vertrages erzielen.

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Nachweis der beruflichen Fähigkeit
- 50 % der Umsatzerlöse aus der Produktion der Produkte gemäß Anhang I des EG-Vertrages
- Sitz des Unternehmens:
 - bei natürlichen Personen: Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen
 - bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts: Hauptwohnsitz aller Gesellschafter im Freistaat Sachsen
 - bei juristischen Personen und übrigen Personengesellschaften: Unternehmenssitz im Freistaat Sachsen

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die zuständigen Außenstellen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Plauen, Zwickau, Zwönitz, Mockrehna, Rötha, Döbeln, Großenhain, Pirna, Kamenz oder Löbau nehmen die Formulare entgegen.

Förderung des Fremdenverkehrs

Maßnahme | Code 313

Laut den Grundzügen der Sächsischen Tourismuspolitik von 2004 stellen die derzeitigen Regionen für potenzielle Gäste teilweise keine ausreichend großräumigen touristischen Zielgebiete dar. Es handelt sich vielmehr um „Verwaltungseinheiten“. Zwar existieren in den Regionen verschiedene Regionalverbände und Marketinggesellschaften sowie eine Vielzahl von Gebietsgemeinschaften, Fremdenverkehrsvereinen und Werbegemeinschaften. Eine inhaltliche Abstimmung und Strategieplanung findet innerhalb dieser vielfältigen Struktur jedoch nur punktuell statt. Daher ist es erforderlich, die Organisations- und Managementstrukturen zu optimieren und zum Teil auch neu auszurichten. Dies betrifft u. a. eine klare Kompetenzabgrenzung, die Konzentration auf die Kernaufgaben, die Verbesserung von Kooperationen und die Einführung eines professionellen Managements.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Integrierte Ländliche Entwicklung« (ILE/2007)

Was soll erreicht werden?

- Steigerung des Anteils des Landtourismus am Tourismusmarkt
- Gewinnen zusätzlicher und Bindung bisheriger Urlauber
- Erhöhung der Wertschöpfung im ländlichen Raum
- Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- Schaffung/Erhalt von Arbeitsplätzen
- Abwanderung insbesondere aus den Dörfern entgegenwirken

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt für

- A: Entwicklung von Tourismusdienstleistungen sowie Marketingmaßnahmen
- B: öffentlich zugängliche kleine Infrastruktur zur Förderung des Landtourismus
- C: Erweiterung von Beherbergungskapazitäten durch Umnutzung von Gebäuden in ortsbildprägender/historischer ländlicher Bausubstanz zu kleinen Beherbergungsbetrieben einschließlich baulicher Investitionen

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilfinanzierung gefördert in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von

- A: ■ maximal 80 % für Vereine (regional und überregional im Landtourismus tätige sächsische Tourismusverbände und Marketingorganisationen)
 - bis zu 100 %, wenn ein herausragendes Landesinteresse besteht
- B: ■ maximal 50 % für Träger von Unternehmen
 - maximal 75 % für Gebietskörperschaften, Vereine und nichtgewerbliche Zusammenschlüsse
- C: ■ maximal 50 % für natürliche Personen und Träger von Unternehmen



Wer wird gefördert?

- A:** regional und überregional im Landtourismus tätige sächsische Tourismusverbände, Vereine und Marketingorganisationen
- B:** Gebietskörperschaften
 - ▮ Träger von Unternehmen, Vereine, nichtgewerbliche Zusammenschlüsse
- C:** Träger von Unternehmen (kleine Beherbergungsbetriebe)

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- A:**
 - ▮ Vereinbarkeit mit den aktuellen Grundzügen der sächsischen Tourismuspolitik, Tourismusmarketingkonzepten, Tourismuskonzepten und Leitbildern
 - ▮ Abgestimmte und bestätigte Marketingpläne, die das Segment Landtourismus bzw. die Maßnahme beinhalten
- B:**
 - ▮ Vereinbarkeit mit den Inhalten der Landes- und Regionalplanung, mit dem Tourismuskonzept bzw. dem touristischen Leitbild für die Region
 - ▮ Vorlage eines Betriebskonzeptes einschließlich Marketingplan und eigenem Internetauftritt bei Unternehmen und Landwirten als Träger
- C:**
 - ▮ Vorlage eines Betriebskonzeptes einschließlich Marketingplan und eigenem Internetauftritt
 - ▮ Kapazität nach Abschluss der Maßnahme mindestens 9 und höchstens 30 Betten (kleine Beherbergungsbetriebe) mit Ausnahme von Maßnahmen des barrierefreien Landtourismus
 - ▮ Durchführung der Maßnahme in ortsbildprägender/historischer ländlicher Bausubstanz
 - ▮ Vereinbarkeit mit dem regionalen und gegebenenfalls dem lokalen Tourismuskonzept

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die ausgefüllten Formulare nehmen die Landratsämter und Verwaltungsstellen der kreisfreien Städte entgegen.

Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

Maßnahme | Code 321

Die im ländlichen Raum zu beobachtenden Konzentrationsprozesse im Einzelhandel und bei öffentlichen und privaten Dienstleistungen beschleunigen sich zusätzlich durch die rückläufige demographische Entwicklung und abnehmende Kaufkraft der Bevölkerung. Ohne alternative Konzepte und Unterstützung von gegenläufigen Initiativen wird dies zu einem weiteren Rückzug von Grundversorgungseinrichtungen aus dem ländlichen Raum führen und dessen Attraktivität verringern.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

- ▮ »Integrierte Ländliche Entwicklung« (ILE/2007)
- ▮ »Siedlungswasserwirtschaft« (SWW/2009)

Was soll erreicht werden?

- ▮ Schaffung neuer Grundversorgungseinrichtungen in vorhandener Bausubstanz
- ▮ Neu- und Ausbau von öffentlich nutzbaren Freianlagen
- ▮ Erhalt von Einrichtungen zur Grundversorgung
- ▮ Schaffung dezentraler/kleiner zentraler örtlicher Infrastrukturen in Orten bis 5.000 Einwohner

Was wird gefördert?

Eine Förderung erfolgt für

- A:** Dienstleistungseinrichtungen allgemein
- B:** Abwasserbeseitigung
- C:** Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen in Baulast der Gemeinden zum Zweck der Anbindung im ländlichen Raum

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilfinanzierung gefördert – als

- A:** Zuschuss von maximal 75 %
- B:** Zuschuss bzw. Zinszuschuss (Festbetragsfinanzierung)
- C:** Zuschuss von maximal 90 %

Wer wird gefördert?

A und C:

- ▮ Gebietskörperschaften, nichtgewerbliche Zusammenschlüsse, natürliche Personen sowie Träger von Unternehmen

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- B:** | Gemeinden, Verwaltungs- und Zweckverbände als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (Die Weiterreichung von Fördermitteln an Dritte ist im Rahmen von Ausführungsbestimmungen festzulegen.)
- A:** | Berücksichtigung der demographischen Entwicklung (nur für bestimmte Fördergegenstände)
- | Wirtschaftlichkeitskonzept (nur für bestimmte Fördergegenstände)
 - | Vorhaben muss der Zielsetzung des ILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept) oder in Gebieten ohne ILEK der Dorfentwicklungsplanung (Örtliches Entwicklungskonzept oder Vorkonzept zum Örtlichen Entwicklungskonzept) entsprechen
- B:** | Förderung in Orten bis 5.000 Einwohner möglich
- | Übereinstimmung mit dem Abwasserbeseitigungskonzept
 - | Einhaltung des Standes der Technik gemäß AbwV bzw. § 57 WHG
 - | Varianten- und Kostenvergleich
 - | kommunalwirtschaftliche Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde
- C:** | Maßnahme muss innerhalb der Gemarkungen von Ortsteilen liegen, die gemäß Gebietskulisse für die örtlich gebundene Förderung der ländlichen Entwicklung zuwendungsfähig sind
- | verbale Begründung bezüglich der Notwendigkeit und Dimension der Maßnahme. Hinsichtlich der demographischen Entwicklung muss diese Begründung auf der demographischen Analyse des ILEK basieren. In Gebieten ohne ILEK muss sie der Grundlage der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit der Dorfentwicklungsplanung (Örtliches Entwicklungskonzept oder Vorkonzept zum Örtlichen Entwicklungskonzept) erfolgen.
 - | keine Förderung zur Erschließung von Neubau- oder Gewerbegebieten (nach § 8 und 9 Baunutzungsverordnung)

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

- A:** Die Landratsämter und Verwaltungsstellen der Kreisfreien Städte mittels Formularen nehmen die Formulare entgegen.
- B:** Die Sächsische Aufbaubank nimmt die Formulare entgegen.

Dorferneuerung und -entwicklung

Maßnahme | Code 322

Nach wie vor stellt die Abwanderung, insbesondere von jungen Menschen, aus dem ländlichen Raum ein Problem dar. Dem Wunsch nach Schaffung von individuell gestaltetem Wohneigentum steht ein großes Potenzial an umnutzungsfähigen oder leerstehenden Gebäuden gegenüber. Durch die Umnutzung vorhandener Gebäude, gleich ob privat oder gewerblich genutzt, wird Neubauland eingespart. Darüber hinaus sind insbesondere die Mittelgebirgsregionen durch eine enge Verflechtung von Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben von der alten Siedlungsstruktur der Dörfer geprägt. Vorhandene Straßen entsprechen in vielen Fällen nicht mehr heutigen Anforderungen. Durch den Strukturwandel stehen viele Gebäude im ländlichen Raum bereits seit mehr als einem Jahrzehnt leer und sind nicht mehr sanierungs- oder umnutzungsfähig. Die Ruinen behindern die weitere ökonomische Entwicklung und stellen ein öffentliches Ärgernis in der Dorfstruktur und eine Gefahrenquelle dar, so dass ein Rückbau sinnvoll sein kann.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Integrierte Ländliche Entwicklung« (ILE/2007)

Was soll erreicht werden?

- | Um-/Wiedernutzung vorhandener Bausubstanz zum Hauptwohnsitz
- | Um-/Wiedernutzung vorhandener Bausubstanz für gewerbliche Zwecke
- | Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen
- | Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten
- | Flächenentsiegelung
- | Entwicklung der regionaltypischen Siedlungs- und Land schaftsstruktur

Was wird gefördert?

Eine Förderung erfolgt für

- A:** Gebäudeentwicklung für private und gewerbliche Zwecke
- B:** verkehrliche Infrastruktur
- C:** siedlungsökologische Maßnahmen

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilfinanzierung gefördert als

A: Zuschuss von maximal 50 %

B: Zuschuss von maximal 89 %

C: Zuschuss von

- maximal 90 % für Gebietskörperschaften und nichtgewerbliche Zusammenschlüsse
- maximal 50 % für natürliche Personen und Träger von Unternehmen

Wer wird gefördert?

A: natürliche Personen sowie Träger von Unternehmen

B: Gebietskörperschaften sowie nichtgewerbliche Zusammenschlüsse

C: Gebietskörperschaften sowie nichtgewerbliche Zusammenschlüsse, natürliche Personen und Träger von Unternehmen



Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

A: ■ Förderkulisse ländlicher Raum

■ Vorhaben muss der Zielsetzung des ILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept) oder in Gebieten ohne ILEK der Dorfentwicklungsplanung (Örtliches Entwicklungskonzept oder Vorkonzept zum Örtlichen Entwicklungskonzept) entsprechen

■ Berücksichtigung der regionalen Baukultur

■ sanierungsfähiges Gebäude

■ Wirtschaftlichkeitskonzept bei wirtschaftlicher Nutzung

B: ■ verbale Begründung bezüglich der Notwendigkeit und Dimension der Maßnahme. Hinsichtlich der demographischen Entwicklung muss diese Begründung auf der demographischen Analyse des ILEK basieren. In Gebieten ohne ILEK muss sie der Grundlage der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit der Dorfentwicklungsplanung (Örtliches Entwicklungskonzept oder Vorkonzept zum Örtlichen Entwicklungskonzept) erfolgen.

■ keine Förderung zur Erschließung von Neubau- oder Gewerbegebieten (nach § 8 und 9 Baunutzungsverordnung)

C: ■ entsprechend der Maßnahmenbeschreibung

■ Vorhaben muss der Zielsetzung des ILEK oder in Gebieten ohne ILEK der Dorfentwicklungsplanung (Örtliches Entwicklungskonzept oder Vorkonzept zum Örtlichen Entwicklungskonzept) entsprechen

B und C:

■ Grunderwerb darf maximal 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben für eine öffentliche Maßnahme betragen (Ausnahme: Grunderwerb zum Zwecke der ökologischen Flächenentsiegelung oder zur Renaturierung)

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Landratsämter und Verwaltungsstellen der kreisfreien Städte nehmen die Formulare entgegen.

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Maßnahme | Code 323

Zum ländlichen Erbe zählen sowohl das natürliche wie auch das kulturelle Erbe. Zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes dient deshalb insbesondere auch der Naturschutz.

Natürliches Erbe:

Der Schutz des Naturerbes wird in Sachsen als komplexer Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt einschließlich des Landschaftsschutzes verstanden. Eine Verpflichtung besteht zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie. Diese Aufgaben sollen im Freistaat Sachsen vorrangig nach dem Prinzip der Freiwilligkeit umgesetzt werden.

Kulturelles Erbe:

Zum reichen kulturellen Erbe des ländlichen Raumes gehören sowohl ein gut funktionierendes dörfliches Gemeinschaftsleben als auch historisch wertvolle Parkanlagen. Besonders ausgeprägt im ländlichen Raum und fester Bestandteil der Lebensqualität ist die Vereinsstruktur. Die Vereine verfügen aber oft nicht über die notwendigen Eigenmittel, um ohne Unterstützung ihre Aufgaben, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, der Seniorenbetreuung und für das dörfliche Gemeinschaftsleben, wahrzunehmen. Die historisch wertvollen Parkanlagen sind in vielen Fällen noch nicht in ausreichendem Maße präsentiert und in den lokalen bzw. regionalen Kontext integriert. Probleme bestehen im baulichen Zustand der Anlagen, in mangelhafter Umgebungsgestaltung, in fehlenden oder mangelhaften Informationsangeboten bzw. Zugänglichkeiten.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

- »Integrierte Ländliche Entwicklung« (ILE/2007)
- »Natürliches Erbe« (NE/2007)

Was soll erreicht werden?

- Erhaltung bzw. Verbesserung des ländlichen und natürlichen Erbes
- Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt
- Schaffung identitätstiftender und das Zusammengehörigkeitsgefühl stärkender Freizeitmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Senioren
- Erhalt bzw. Pflege des ländlichen Kulturerbes
- Erhöhung der Wertschöpfung im ländlichen Raum

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Bereich der nachhaltigen Sicherung des ländlichen Erbes für:

A: sichernde und gestaltende Maßnahmen für Biotop, Lebensräume und Lebensstätten geschützter bzw. gefährdeter Arten sowie Landschaftsstrukturelemente

B: vorbereitende und begleitende Fachleistungen und im Bereich der nachhaltigen Sicherung des ländlichen Erbes für:

C: dörfliche Identität und soziale Integration

D: Kulturerbe

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gefördert. Die Finanzierung wird entweder gemäß Ausgabennachweis geleistet oder zum Teil auch durch direkte Beauftragung.

Wer wird gefördert?

Spezifisch für jeden Fördergegenstand:

- natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Träger von Unternehmen, Vereine, nichtgewerbliche Zusammenschlüsse)
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (einschließlich Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse)

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

A und B:

- spezifische Zuwendungsvoraussetzungen für jeden Maßnahmebereich

C und D:

- Vorhaben muss der Zielsetzung des ILEK oder in Gebieten ohne ILEK der Dorfentwicklungsplanung (Örtliches Entwicklungskonzept oder Vorkonzept zum Örtlichen Entwicklungskonzept) entsprechen

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

A und B:

Die zuständigen Außenstellen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Mockrehna und Kamenz nehmen die Formulare entgegen.

C und D:

Die Landratsämter und Verwaltungsstellen der kreisfreien Städte nehmen die Formulare entgegen.

Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung

Maßnahme | Code 341

Im Hinblick auf konzeptionelle Maßnahmen bestehen im Freistaat Sachsen zwei Problemstellungen. So haben die Auswertungen und Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass der Umsetzungsgrad der erstellten Konzeptionen/Planungsunterlagen als gering einzuschätzen ist. Die Ursachen dafür werden vor allem in der bisher überwiegenden sektoralen Ausrichtung und der Überschneidung verschiedener Planungsebenen gesehen. Ein zweites Problem sind tief greifende Entwicklungen im ländlichen Raum, wie z. B. der demographische Wandel. Um diesen neuen Herausforderungen wirkungsvoll begegnen zu können, bedarf es qualitativ hochwertiger Instrumente.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Integrierte Ländliche Entwicklung« (ILE/2007)

Was soll erreicht werden?

- Intensivierung des Einsatzes von Instrumenten der ländlichen Entwicklung auf der Basis von umsetzungsorientierten Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK)
- Verbesserung der Umsetzungsbegleitung
- Verbesserung der Umsetzungsvorbereitung und Begleitung von komplexen Maßnahmen
- Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe und des ehrenamtlichen Engagements

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt für:

- A: Konzeptionen
- B: Umsetzung von Entwicklungsstrategien
- C: Vorbereitungsleistungen
- D: Qualifizierung von leitenden ehrenamtlichen Akteuren in der integrierten ländlichen Entwicklung

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses von maximal 75 % gefördert.

Wer wird gefördert?

- A: Gebietskörperschaften sowie nichtgewerbliche Zusammenschlüsse
- B: nichtgewerbliche Zusammenschlüsse und Träger von Unternehmen
- C: natürliche Personen, Träger von Unternehmen, Gebietskörperschaften sowie nichtgewerbliche Zusammenschlüsse
- D: Kommunen

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Anerkannte Region mit Integrierter Ländlicher Entwicklungsstrategie (ILE) oder anerkanntes fachspezifisches Integriertes Entwicklungskonzept (ILEK) – gilt nicht für Maßnahmebereich A: Konzeptionen
- Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmebereich D

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Landratsämter und Verwaltungsstellen der kreisfreien Städte nehmen die Formulare entgegen.





Schwerpunkt TV

LEADER

Lokale Entwicklungsstrategien/Wettbewerbsfähigkeit

Maßnahme | Code 411

In den kommenden Jahren werden sich die Anforderungen an die Entwicklung des ländlichen Raums weiter erhöhen. Dies liegt u. a. an den Herausforderungen der demographischen Entwicklung und den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Wobei diese Entwicklungen nicht überall gleich sein werden. Durch die zurückgehenden Fördermittel muss sich die staatliche Unterstützung auf die wichtigsten Maßnahmen in den Regionen konzentrieren.

Daher verfolgt die ländliche Entwicklung einen integrierten Ansatz auf der Ebene kleiner Regionen. Die ländliche Entwicklung wird dadurch auf die örtlichen Problemlagen zugeschnitten und konzentriert sich auf die mit einem regionalen Beschluss versehenen und damit nachhaltigen Maßnahmen.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Integrierte Ländliche Entwicklung« (ILE/2007)



Was soll erreicht werden?

- Steigerung der regionalen Wertschöpfung
- Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- Anpassung an die demographische Entwicklung unter Beachtung der ökologischen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit
- Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen
- Aufbau/Betrieb effizienter Strukturen in den LEADER-Gebieten

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses von maximal 89 % gefördert.

Wer wird gefördert?

- Gebietskörperschaften
- Nichtgewerbliche Zusammenschlüsse
- Natürliche Personen
- Träger von Unternehmen

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Bestätigte Lokale Aktionsgruppe LEADER (LAG)
- Gültiges Gebietskonzept
- Positiver Beschluss der LAG

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Landratsämter und Verwaltungsstellen der kreisfreien Städte nehmen die Formulare entgegen.

Lokale Entwicklungsstrategien/Lebensqualität/ Diversifizierung

Maßnahme | Code 413

In den kommenden Jahren werden sich die Anforderungen an die Entwicklung des ländlichen Raums weiter erhöhen. Dies liegt u. a. an den Herausforderungen der demographischen Entwicklung und den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Wobei die Entwicklungen nicht überall gleich sein werden. Durch die zurückgehenden Fördermittel muss sich die staatliche Unterstützung auf die wichtigsten Maßnahmen in den Regionen konzentrieren.

Daher verfolgt die ländliche Entwicklung einen integrierten Ansatz auf der Ebene kleiner Regionen. Die ländliche Entwicklung wird dadurch auf die örtlichen Problemlagen zugeschnitten und konzentriert sich auf die mit einem regionalen Beschluss versehenen und damit nachhaltigen Maßnahmen.



Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Integrierte Ländliche Entwicklung« (ILE/2007)

Was soll erreicht werden?

- Steigerung der regionalen Wertschöpfung
- Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- Anpassung an die demographische Entwicklung unter Beachtung der ökologischen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit
- Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen
- Umsetzung entsprechender Maßnahmen durch mindestens zwei der ernannten LAG
- Aufbau/Betrieb effizienter Strukturen in den LEADER-Gebieten

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses von maximal 89 % gefördert.

Wer wird gefördert?

- Gebietskörperschaften
- Nichtgewerbliche Zusammenschlüsse
- Natürliche Personen
- Träger von Unternehmen

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Bestätigte Lokale Aktionsgruppe LEADER (LAG)
- Gültiges Gebietskonzept (ILEK)
- Positiver Beschluss der LAG

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Landratsämter und Verwaltungsstellen der kreisfreien Städte nehmen die Formulare entgegen.

Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit

Maßnahme | Code 421

Der ländliche Raum steht vor Problemen, denen mit dem Instrument der Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) begegnet werden soll. Da alle Regionen mehr oder weniger davon betroffen sind, wird ein gegenseitiges Voneinanderlernen weiter an Bedeutung gewinnen. Darüber hinaus kooperieren die Regionen im Rahmen konkreter Projekte, damit weitere Synergieeffekte genutzt werden können. Gerade im Bereich der Wirtschaftsentwicklung und des Marketings lassen sich bestimmte Themenstellungen nur über mehrere Kleinregionen hinweg sinnvoll betrachten bzw. eine erforderliche Marktrelevanz/-präsenz erreichen.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Integrierte Ländliche Entwicklung« (ILE/2007)

Was soll erreicht werden?

- Steigerung der regionalen Wertschöpfung
- Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- Anpassung an die demographische Entwicklung unter Beachtung der ökologischen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit
- Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen
- Umsetzung entsprechender Maßnahmen durch mindestens zwei der ernannten LAG
- Aufbau/Betrieb effizienter Strukturen in den LEADER-Gebieten

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt für die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses von maximal 80 % gefördert.

Wer wird gefördert?

- Gebietskörperschaften
- Nichtgewerbliche Zusammenschlüsse
- Natürliche Personen
- Träger von Unternehmen

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Bestätigte Lokale Aktionsgruppe LEADER (LAG)
- Gültiges Gebietskonzept (ILEK)
- Positiver Beschluss der LAG

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Landratsämter und Verwaltungsstellen der kreisfreien Städte nehmen die Formulare entgegen.

Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet

Maßnahme | Code 431

Mit der Förderung der Betriebskosten einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) wird der Aufbau und Betrieb effizienter Strukturen in den LEADER-Gebieten ermöglicht. Vor allem durch die LEADER-Managements lassen sich eine kontinuierliche Arbeit in der Umsetzung der Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte sowie deren Fortschreibung entsprechend den aktuellen Erfordernissen sichern.

Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderrichtlinie

»Integrierte Ländliche Entwicklung« (ILE/2007)

Was soll erreicht werden?

- Steigerung der regionalen Wertschöpfung
- Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- Anpassung an die demographische Entwicklung unter Beachtung der ökologischen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit
- Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen
- Umsetzung entsprechender Maßnahmen durch mindestens zwei der ernannten LAG
- Aufbau/Betrieb effizienter Strukturen in den LEADER-Gebieten

Was wird gefördert?

Die Förderung erfolgt für das Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe (LAG).

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekte werden mit einer Anteilfinanzierung in Form eines degressiv gestaffelten Zuschusses von maximal 80 % gefördert.

Wer wird gefördert?

Lokale Aktionsgruppen (LAG) gleich welcher Rechtsform

Welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein?

- Bestätigte Lokale Aktionsgruppe LEADER (LAG)
- LAG ist juristische Person
- Gültiges Gebietskonzept (ILEK)
- Positiver Beschluss der LAG

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Die Landratsämter und Verwaltungsstellen der kreisfreien Städte nehmen die Formulare entgegen.

Kontaktadressen nach Maßnahmecodes für Antragstellung/Informationen

Schwerpunkt I:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Maßnahme | Code 121

Siehe Kontaktdaten der Außenstellen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Maßnahme | Code 124, 132, 133

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Ref. 33 - Förderung - Bewilligungsbehörde

August-Böckstiegel-Straße 1

01326 Dresden

Telefon: 0351 26123300

Telefax: 0351 26129099

E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de

Internet: www.smul.sachsen.de/lfulg

Maßnahme | Code 125

Staatsbetrieb Sachsenforst

Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen

Referat Forstförderung/Bewilligungsstelle

Paul-Neck-Straße 127

02625 Bautzen

Telefon: 03591 2160

Telefax: 03591 216123

E-Mail:

poststelle.sbs@smul.sachsen.de

Internet: www.sachsenforst.de

Schwerpunkt II:

Verbesserung der Umwelt und Landschaft

Maßnahme | Code 211, 212, 214

Siehe Kontaktdaten der Außenstellen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Maßnahme | Code 221,223

LfULG – Außenstelle Pirna

Krietzschwitzer Straße 20

01796 Pirna

Telefon: 03501 79960

Telefax: 03501 799619

E-Mail: pirna.lfulg@smul.sachsen.de

Internet: www.landwirtschaft.sachsen.de/lfulg/pirna

pirna

Maßnahme | Code 227

Siehe Kontaktdaten Staatsbetrieb Sachsenforst

Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle

Bautzen unter Code 125

Schwerpunkt III: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Maßnahme | Code 311

Siehe Kontaktdaten der Außenstellen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Maßnahme | Code 313

Siehe Kontaktdaten der Landratsämter und kreisfreien Städte

Maßnahme | Code 321

a) Siehe Kontaktdaten der Landratsämter und kreisfreien Städte

b) Für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank

01054 Dresden

E-Mail: poststelle@sab.sachsen.de

Internet: www.sab.sachsen.de

Maßnahme | Code 322

Siehe Kontaktdaten der Landratsämter und kreisfreien Städte

Maßnahme | Code 323

a) Natürliches Erbe

Siehe Kontaktdaten der Außenstellen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geo-

logie (LfULG) mit Sachgebiet Naturschutz in Zwickau, Mockrehna und Kamenz.

b) Kulturelles Erbe

Siehe Kontaktdaten der Landratsämter und kreisfreien Städte

Maßnahme | Code 341

Siehe Kontaktdaten der Landratsämter und kreisfreien Städte

Schwerpunkt IV: Umsetzung des LEADER-Konzepts

Maßnahme | Code 411, 413, 421, 431

Siehe Kontaktdaten der Landratsämter und kreisfreien Städte

Kontaktadressen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Bewilligungsstelle:

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie (LfULG)
Ref. 33 – Förderung
August-Böckstiegel-Straße 1
01326 Dresden
Telefon: 0351 26123300
Telefax: 0351 26129099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.smul.sachsen.de/lfulg

Antragsannahme- und Informationsstellen: Außenstellen des LfULG

Außenstelle Döbeln

Klostergärten 4
04720 Döbeln
Zuständigkeit: Landkreis Mittelsachsen
Telefon: 03431 71470
Telefax: 03431 714720
E-Mail: doebeln.lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.landwirtschaft.sachsen.de/lfulg/doebeln

Außenstelle Großenhain

Remontepplatz 2
01558 Großenhain
Zuständigkeit: Landkreis Meißen
Telefon: 03522 31130
Telefax: 03522 311333
E-Mail: grossenhain.lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.landwirtschaft.sachsen.de/lfulg/grossenhain

Außenstelle Kamenz

Garnisonsplatz 13
01917 Kamenz
Zuständigkeit: Landkreis Bautzen
Telefon: 03578 337400
Telefax: 03578 337412
E-Mail: kamenz.lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.landwirtschaft.sachsen.de/lfulg/kamenz

Außenstelle Löbau

Georgewitzer Straße 50
02708 Löbau
Zuständigkeit: Landkreis Görlitz
Telefon: 03585 45430
Telefax: 03585 454455
E-Mail: loebau.lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.landwirtschaft.sachsen.de/lfulg/loebau

Außenstelle Mockrehna

Schildauer Straße 18
04862 Mockrehna
Zuständigkeit: Landkreis Nordsachsen
Telefon: 034244 5310
Telefax: 034244 53150
E-Mail: mockrehna.lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.landwirtschaft.sachsen.de/lfulg/mockrehna

Außenstelle Pirna

Krietzschwitzer Straße 20
01796 Pirna
Zuständigkeit: Landkreis Sächsische
Schweiz – Osterzgebirge
Telefon: 03501 79960
Telefax: 03501 799619
E-Mail: pirna.lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.landwirtschaft.sachsen.de/lfulg/pirna

Außenstelle Plauen

Europaratstraße 7
08525 Plauen
Zuständigkeit: Vogtlandkreis
Telefon: 03741 103101
Telefax: 03741 103140
E-Mail: plauen.lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.landwirtschaft.sachsen.de/lfulg/plauen

Außenstelle Rötha

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1
04571 Rötha
Zuständigkeit: Landkreis Leipzig
Telefon: 034206 5890
Telefax: 034206 58960
E-Mail: roetha.lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.landwirtschaft.sachsen.de/lfulg/roetha

Außenstelle Zwickau

Werdauer Straße 70
08060 Zwickau
Zuständigkeit: Landkreis Zwickau
Telefon: 0375 56650
Telefax: 0375 566547
E-Mail: zwickau.lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.landwirtschaft.sachsen.de/lfulg/zwickau

Außenstelle Zwönitz

Wiesenstraße 4
08297 Zwönitz
Zuständigkeit: Erzgebirgskreis
Telefon: 037754 7020
Telefax: 037754 70224
E-Mail: zwoenitz.lfulg@smul.sachsen.de
Internet: www.landwirtschaft.sachsen.de/lfulg/zwoenitz

Kontaktadressen der Landkreise

Landkreis Erzgebirgskreis

Landratsamt Erzgebirgskreis
 Referat für Ländliche Entwicklung
 Paulus-Jenisius-Straße 24
 09456 Annaberg-Buchholz
 Telefon: 03735 601 6272
 Telefax: 03735 601 6236
 E-Mail: Laendliche-Entwicklung@kreis-erz.de
 Internet: www.lra-ek.de

Landkreis Mittelsachsen

Landkreis Mittelsachsen
 Referat für Integrierte Ländliche
 Entwicklung
 Frauensteiner Straße 43
 09587 Freiberg
 Telefon: 03431 741610
 Telefax: 03431 741607
 E-Mail: poststelle.ile@landkreis-mittelsachsen.de
 Internet: www.landkreis-mittelsachsen.de

Landkreis Vogtlandkreis

Landratsamt Vogtlandkreis
 SG Ländliche Förderung
 08523 Plauen
 Bahnhofstraße 46 – 48
 Telefon: 03741 3921940
 Telefax: 03741 39241940
 Internet: www.vogtlandkreis.de

Landkreis Zwickau

Landkreis Zwickau
 Landratsamt
 Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneu-
 ordnung
 Postfach 100176

08067 Zwickau
 Telefon: 0375 440225600
 Telefax: 0375 440225609
 E-Mail: ale@landkreis-zwickau.de
 Internet: www.landkreis-zwickau.de

Landkreis Bautzen

Landratsamt Bautzen
 Amt für Kreisentwicklung
 Macherstraße 55
 01917 Kamenz
 Telefon: 03578 7871 61300
 Telefax: 03578 7870 61000
 E-Mail: ile@lra-bautzen.de
 Internet: www.landkreis-bautzen.de

Landkreis Görlitz

Amt für Kreisentwicklung
 Außenstelle Löbau
 Georgewitzer Straße 60
 02708 Löbau
 Telefon: 03585 442860
 Telefax: 03583 721100
 E-Mail: laendliche-entwicklung@kreis-gr.de
 Internet: www.kreis-goerlitz.de

Landkreis Meißen

Landratsamt Meißen
 Ländliche Entwicklung
 01558 Großenhain
 Remonteplatz 8
 Telefon: 03522 3032431
 Telefax: 035 22 3032400
 E-Mail: kea@kreis-meissen.de
 Internet: www.kreis-meissen.org

Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge

Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
 Landratsamt
 Abteilung Kreisentwicklung
 Postfach 10 02 53 / 54
 01782 Pirna
 Telefon: 03504 6203520
 Telefax: 03504 6203509
 E-Mail: laend.entwicklung.foerderung@landratsamt-pirna.de
 Internet: www.landratsamt-pirna.de

Landkreis Leipzig

Landkreis Leipzig
 Landratsamt
 Amt für Ländliche Entwicklung
 Lüptitzer Straße 39
 04808 Wurzen
 Telefon: 03425 85651503
 Telefax: 03425 85651509
 Internet: www.landkreisleipzig.de

Landkreis Nordsachsen

Landratsamt Nordsachsen
 Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft
 und Tourismus
 Sachgebiet Ländliche Entwicklung
 Dr.-Belian-Straße 5
 04838 Eilenburg
 Telefon: 03423 70971060
 Telefax: 03423 70971010
 Internet: www.landkreis-nordsachsen.de

Stadt Chemnitz

Stadt Chemnitz
 09106 Chemnitz
 Telefon: 0371 4886201
 Telefax: 0371 4886299
 E-Mail: vermessungsamt@stadt-chemnitz.de
 Internet: www.chemnitz.de

Stadt Dresden

Stadt Dresden
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden
 Telefon: 0351 4883620
 Telefax: 0351 4883816
 E-Mail: stadtplanungsamt@dresden.de
 Internet: www.dresden.de

Stadt Leipzig

Stadt Leipzig
 Liegenschaftsamt
 Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4 – 6
 04109 Leipzig
 Telefon: 0341 1233350
 Telefax: 0341 1233351
 E-Mail: liegenschaftsamt@leipzig.de
 Internet: www.leipzig.de

Abkürzungsverzeichnis

EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EAGFL-A	EAGFL, Abteilung Ausrichtung
EAGFL-G	EAGFL, Abteilung Garantie
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EPLR 2007 – 2013	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
EU	Europäische Union
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung
ILEK	Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept
LAG	Lokale Aktionsgruppe
LEADER	„Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
VO	Verordnung

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 564-6814
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de

Kontakt:

eler@smul.sachsen.de

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Gestaltung und Satz:

Heimrich & Hannot GmbH

Fotos:

SMUL, fotolia

Redaktionsschluss:

November 2010

Bezug:

Diese Broschüre wird ausschließlich online bereitgestellt:
www.eler.sachsen.de

Verteilerhinweis

Die Inhalte dienen der allgemeinen Information über die Fördermöglichkeiten des EPLR (Stand 3. Änderung in genehmigter Fassung vom 15.12.2009). Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

